

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 3

Artikel: Von der Ausbildung des Preussischen Heeres in taktischer und wissenschaftlicher Hinsicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 1 Fähndrich für jedes Bataillon ;
- 1 Bataillonschirurg für 3 Bataillone zusammen ;
- 1 Feldprediger — — —
- 1 Unterchirurg für jedes Bataillon ;
- 1 Adjutantunteroffizier — — —
- 1 Stabsfourier — — —
- 1 Tambourmajor — — —
- 1 Wagenmeister für 3 Bataillone zusammen ;
- 2 Büchschmiede — — —
- 1 Schneidermeister — — —
- 1 Schustermeister — — —
- 1 Provos — — —

2. Für die Compagnien :

- 1 Hauptmann für jede Compagnie ;
- 1 Oberlieutenant — — —
- 1 erster Unterlieutenant — — —
- 1 zweiter Unterlieutenant — — —
- 1 Feldweibel — — —
- 1 Fourier — — —
- 5 Wachtmeister — — —
- 10 Corporale — — —
- 1 Zimmermann — — —
- 1 Frater für jedes Bataillon ;
- 1 Tambour für jede Füsiliers-Compagnie ; außerdem der Tambour-Corporal ;
- 2 Trompeter für jede Jägers-Compagnie ;
- 26 Gemeine für jede Jägers-Compagnie ;
- 27 " für jede Füsiliers-Compagnie ;

Die Compagnien, denen der Frater oder der Tambour-Corporal zugetheilt ist, haben dagegen einen Gemeinen weniger, so daß der vollzählige Stand jeder Compagnie 50 Mann betragen soll.

Von der Ausbildung des Preussischen Heeres in taktischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

Die Exercierreglemente für jede Truppengattung schreiben die Ausarbeitung des einzelnen Mannes vor: Stellung, Richtung, Wendungen, Marsch, Griffe mit dem Gewehr. Besonders dazu bestimmte Exerciers-Offiziere und Unter-Offiziere sind die Lehrer. Bei der Cavallerie kommt noch hinzu: Reiten, Gebrauch der Hieb- und Stoßwaffen; bei der Artillerie das Exercieren beim Geschütz; dann folgen die Evolutionsen jeder Art, Compagnie- und Schwadronsweise, in Bataillonen und Regimentern; endlich die Uebungen

im leichten Dienste, im Scheibenschießen, im Felddienste, bei der Artillerie im Schießen und Werfen jeder Art, und im Batteriebau; bei den Pionieren die Aufführung der Schanzen und Trancheeprofile, die Arbeiten der verschiedenen Sappengattungen, die Führung der Minengänge und Anlegung der Minen, das Brückenschlagen mit Pontons und jeder andern Art u. s. w. Ueber alle diese Uebungen sind ausführliche Reglemente und Instruktionen vorhanden. Die auf solche Art eingeebneten Truppentheile werden in Brigaden und Divisionen vereinigt, um sie die Verbindung, das Ineinandergreifen der verschiedenen Truppengattungen, zum gemeinsamen Wirken gegen den Feind, zu lehren. Zu Vermeidung der Kosten bei größern Truppenzusammenziehungen geschehen die Uebungen in allen einzelnen Gegenständen des Dienstes in den Garnisonen, und finden ausserdem nur in einzelnen zusammengezogenen Regimentern Statt. Wenn hingegen eine Brigade zusammengezogen ist, so darf nur die richtige Führung der zum Ganzen einer Brigade verbundenen Bataillone und Regimenters geübt werden; wird aber eine ganze Division vereinigt, so geschieht es in der Absicht, die richtige Verbindung der verschiedenen Waffen nach den gegebenen Bestimmungen, und mit Anwendung auf das Terrain, bis zur möglichsten Vollkommenheit zu üben. Hierzu wird der Herbst benützt, weil er den meisten Raum auf den Feldern gewährt.

Die Zusammenziehung eines ganzen Armee-corps hat zum Zweck, die so eben angeführten Grundsätze auf eine größere Truppenmasse anzuwenden, und zu dem Ende ist die dazu bestimmte Zeit in gewisse Abschnitte abgetheilt.

In dem ersten Zeitabschnitt werden die Truppen waffenweise geübt, wozu die sämtliche Cavallerie des Corps unter einen Befehlshaber gestellt wird und ihre Uebungen zusammen macht; die Infanterie ebenso. Im Ganzen werden hierzu, die Marsch- und Ruhetage eingerechnet, 7 Tage verwendet. Die Uebungen des zweiten Zeitabschnitts, welcher ebenfalls 7 Tage dauert, geschehen divisionsweise, in der Art, wie es oben bei der Vereinigung einer Division schon angegeben ist. Im dritten Zeitabschnitt von 14 Tagen tritt das ganze Armee-corps zusammen und exercirt nach zwei Abtheilungen: I. Große Parade und Corpsmanöver, 7 Tage. II. Feldmanöver, 7 Tage. Die Feldmanöver, bei welchen die Truppen in enge Kantonnirungen verlegt werden müssen, werden aus einer Gegend in die andere

geführt, wodurch die Offiziere des Generalstabs und die Verpflegungsbeamten Gelegenheit erhalten sich praktisch auszubilden. Außerdem wird sowohl der leichte und der Felddienst in den eigenen Kantonnirungen, als auch der Krieg gegen benachbarte Quartiere, bei Tag und Nacht geübt. Damit ferner alle Theile der Armee die Fertigkeit erlangen, stets in richtiger Beziehung und Verbindung zu handeln, so schließen sich die bespannten Geschütze der Fuß- und reitenden Artillerie, so oft es zulässig ist, in den Garnisonen den Uebungen der andern Truppen an. Daß die Artillerie, so wie auch die Pioniere, bei der Zusammenziehung eines ganzen Armeecorps, stets zugegen sind, versteht sich von selbst.

Für die Landwehr des ersten Aufgebots sind zwei Uebungsperioden im Jahr, die eine von drei Wochen im Herbst, die andere von acht Tagen im Frühjahr, bestimmt. Zur dreiwöchentlichen Uebung wird die Landwehr bataillons- und schwadronsweise zusammengezogen; die Uebungszeit zerfällt in drei Abtheilungen: a. Austheilung der Waffen, Uebung in Stellung, Bewegungen und Märschen, Griffen mit dem Gewehr und Chargirung. Diese Periode darf nie zu lange und in der Regel nicht über acht Tage dauern. b. Die Bewegungen aller Art mit größeren Abtheilungen, Einübung der Evolutionen, des zerstreuten Gefechts, und Uebergang zu den übrigen Uebungen im leichten Dienst und im Felddienst. c. Die dann noch übrigen 8 bis 10 Tage werden, ohne Vernachlässigung des früher Geübten und Erlernten, mit Felddienstübungen aller Art, besonders in Beziehung auf den kleinen Krieg, ausgefüllt, und dabei die Bewegungen in Masse geübt. Die Landwehr-Cavallerie macht vorzüglich den Vorpostendienst zum Hauptgegenstand ihrer Uebungen. Die Landwehr-Artillerie hält ihre Uebungen nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Waffe; ebenso die Pioniere, so wie die Jäger und Schützen, welche letztere bei jedem Landwehr-Regimente eine besondere Sektion bilden. Zu der zweiten achttagigen Uebung wird auch die Landwehr zweiten Aufgebots einberufen, und in dieser kurzen Periode wird hauptsächlich nur das geübt, was auf den Krieg und die innere Ordnung Bezug hat. So wie die Linientruppen den Sommer über im Schießen nach der Scheibe geübt werden, so geschieht dies auch mit der Landwehr, jedoch nur des Sonntags Vormittags.

Bei jedem Truppentheile der Armee wird ein Exercier-Journal geführt, worin alle, auch die kleinsten

Uebungen aufgenommen werden, und das dem König zur bestimmten Zeit eingereicht wird. Ueber die Herbstübungen werden besondere Berichte in Form eines Tagebuchs eingereicht, welches die vollständigen Dispositionen und die Kritik der höhern Befehlshaber über die Ausführung derselben enthalten, auch durch Zeichnungen und Karten erläutert werden muß.

Um eine Uebereinstimmung in den Exercierübungen der gesammten Linien-Infanterie zu bewirken, besteht das Lehr-Infanterie-Bataillon, 20 Offiziere und 621 Köpfe stark, welches aus Commandirten aller Infanterie-Regimenter zusammengesetzt ist und jährlich nach den Herbstübungen, mit Ausschluß eines zurückbleibenden Stammes von 132 Mann, wieder auseinander geht. Die Mannschaften des Stammes werden alle Jahre abgelöst. Mit dem Vorigen hat das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon den Zweck gemein, auch im Garde-Landwehrdienste die möglichste Gleichförmigkeit zu erhalten, es besteht aus 1 Commandeur, 4 Capitän, 17 Lieutenants, einschließlich 1 Adjutanten, 17 Spielleuten, mit Einschluß eines Bataillonstambours, 562 Grenadiere, zusammen aus 620 Köpfen, mit Ausschluß der Offiziere. Dieses Bataillon tritt jedoch nur alle 3 Jahre zusammen, jedesmal aus neuen Mannschaften bestehend, die nach den Herbstübungen wieder zu ihren Regimentsstämmen zurückkehren. Als Militär-Reitanstalt besteht ferner die Lehrschwadron, zu welcher alle Linien-Cavallerie-Regimenter und die reitende Artillerie jährlich neue Mannschaften an Offizieren, Unter-Offizieren und Gemeinen commandieren. Nur diejenigen, welche zu Lehrern und Bereitem geeignet befunden werden, verbleiben zwei Jahre bei der Lehrschwadron. Sie erhalten nicht bloß Unterricht im Reiten, sondern auch im Fechten und Voltigiren, und nehmen an dem Unterricht in der Thierarzneischule zu Berlin Theil.

In Hinsicht der kriegswissenschaftlichen Ausbildung ist die preussische Armee unstreitig vielen andern vorgeschritten. Die oberste Behörde in allen wissenschaftlichen Theilen des Militär-Unterrichts ist die Militärstudien-Kommission zu Berlin. Sie beschäftigt sich mit allen Gegenständen und Verhandlungen, welche die wissenschaftliche Einrichtung sämtlicher Unterrichtsanstalten, die Zweckmäßigkeit ihrer Lehrpläne, den Geist, Umfang und die Methode des Unterrichts, so wie die Kontrolle des Fleißes und der Tüchtigkeit der Lehrer, und die Resultate über die Fortschritte der Schüler zum Gegenstande haben. Sie

ist aus Stabsoffizieren und praktischen Schulmännern gebildet. Die unter dieser Commission stehenden militärischen Anstalten sind folgende:

- 1) Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin, in welche nur solche Offiziere aufgenommen werden, die wenigstens schon drei Jahre als Offiziere gedient haben, sich durch praktische Dienstkenntniß auszeichnen, gründliche wissenschaftliche Kenntnisse besitzen, und die sich zu höhern Stellen in der Armee, der Artillerie, dem Ingenieurcorps und zum Dienst im Generalstabe ausbilden wollen. Der Cursus in der Kriegsschule ist auf drei Jahre festgesetzt.
- 2) Die Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, für die Porteepeefähndriche *) dieser Waffen.
- 3) Die achtzehn Divisionsschulen, auf welchen der Unterricht drei Jahre dauert, und zwar zwei Jahre für diejenigen jungen Leute, welche das Examen zum Porteepeefähndrich machen wollen, und das letzte Jahr für diejenigen, welche sich zum Offizier-Examen vorbereiten.
- 4) Die Regiments- und Bataillonschulen, zur Unterweisung der Unteroffiziere und Soldaten im Lesen, Schreiben, Rechnen, in dem Gebrauche des Feuegewehrs und in allen Dienstverrichtungen. Besonders ist hierbei zu erwähnen: die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Revision der Militärgesetze des Kantons St. Gallen.

Das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz über die Militärorganisation des Cantons St. Gallen wurde im Februar 1832 erlassen, und obschon es die Elemente zu manchem Guten in sich trägt, so ist es im Vergleich mit den Militärgesetzgebungen anderer größerer Kantone, doch nicht unter die vorzüglichern zu zählen, namentlich ist in demselben, nach unserer Ansicht, die wohl keine befangene genannt werden kann,

*) So werden in der preussischen Armee die Offiziers-Aspiranten benannt; bei jeder Cavallerie-Escadron und jeder Compagnie der Fußtruppen, der Artillerie und der Pionniers, steht ein solcher, der den Rang zwischen den Offizieren und Unteroffizieren einnimmt.

der höchst wichtige Zweig der Militärinstruktion, beinahe in allen seinen Abstufungen, ziemlich spärlich bedacht. Sei es aus diesem Grunde oder in andern Beziehungen, genug jenes Gesetz wurde sehr bald als der Verbesserung bedürftig gefunden, und 1834 eine Commission des Großen Rathes mit der Revisionsarbeit beauftragt, die aber, wie es scheint, lange Zeit den sehr abweichenden und zum Theil entgegengesetzten Forderungen und Erwartungen nicht entsprechen konnte. Nunmehr ist aber vor Kurzem ein Gesetz zu Stande gekommen und nach Verlauf der gesetzlichen Prüfungszeit in Rechtskraft getreten, das fürs Erste die Vereinfachung der Militärverwaltung bezweckt. Es lautet also:

Gesetz über die Organisation der Militärverwaltung im Kanton St. Gallen.

(Vom 19. November 1838.)

Art. 1. Die oberste Leitung des gesammten Militärwesens steht bei dem Kleinen Rathe, welcher dasselbe, gleich andern Zweigen der Landesverwaltung, durch eines seiner Departemente besorgen läßt.

Art. 2. Zur Vollziehung der vom Kleinen Rath ausgehenden Anordnungen sind demselben untergeordnet:

- a. Ein Militärinspektor, mit dem Rang eines Oberstlieutenants oder Obersten.
- b. Ein Kriegskommissär, mit Majors- oder Oberstlieutenants-Grad.

Art. 3. Jedem dieser beiden Militärbeamten ist ein Sekretär zugegeben, dem Kriegskommissär überdies noch ein Zeugwart.

Art. 4. Die im Art. 2 und 3 bezeichneten Beamten und Angestellten werden durch den Kleinen Rath, für die Dauer von vier Jahren, ernannt und von ihm beeidiget.

Art. 5. Die von dem Kriegskommissär zu leistende Bürgschaft wird durch den Kleinen Rath festgesetzt.

Art. 6. Dem Militärinspektor liegt ob:

- a. Die Organisation sämmtlicher militärpflichtiger Mannschaft und die Sorge für den fortwährenden reglementarischen Bestand aller Waffengattungen und Corps.
- b. Die Aufsicht über ihre Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.